

Natura 2000-Vorprüfung

Gemeinde Prohn



Bebauungsplan Nr. 16 „Regionale Schule Prohn“
Stand Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnisse	II
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1 Einleitung	1
1.1 Gesetzliche Grundlagen des Schutzgebietsnetzes Natura 2000	1
1.1.1 Vogelschutzgebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie	2
1.1.2 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete nach der FFH-Richtlinie	2
1.1.3 Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern	2
1.2 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.3 Methodik	4
2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	4
2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	4
2.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung	4
2.3 Natura 2000-Gebiete im Umfeld der Planung	6
2.4 Inhalt der Planung	7
2.5 Relevante Projektwirkungen	7
2.5.1 Anlagebedingte Wirkungen	7
2.5.2 Baubedingte Wirkungen	8
2.5.3 Betriebsbedingte Wirkungen	8
2.6 Untersuchungsumfang	8
3 Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“	9
3.1 Gebietsmerkmale und Erhaltungsziele	9
3.2 SPA-Vorprüfung	10
4 Zusammenfassung	22
5 Literaturverzeichnis	23

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überblick über das System der Natura 2000-Gebiete, Darstellung nach [2].....	1
Abbildung 4: Blick auf das Plangebiet.....	5
Abbildung 3: Vogelschutzgebiet im Umfeld der Planung.....	6
Abbildung 4: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Umfeld der Planung	6
Abbildung 5: Mögliche Gebäudekubatur und -anordnung auf dem Grundstück	7
Abbildung 7: Verortung des Plangebietes.....	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenanteile nach Lebensraumklasse für das Vogelschutzgebiet.....	9
--	---

1 Einleitung

1.1 Gesetzliche Grundlagen des Schutzgebietsnetzes Natura 2000

Das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 dient der Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), die in der Praxis häufig auch als FFH-Gebiete bezeichnet werden, und aus den Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete) nach der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) [1]. Die Natura 2000-Gebiete werden nach EU-weit einheitlichen Vorgaben ausgewählt und unter Schutz gestellt. Dabei können sich die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Vogelschutzgebiete räumlich überlagern. Die europarechtlichen Vorgaben für die Natura 2000-Gebiete sind in den §§ 31 bis 36 BNatSchG umgesetzt.

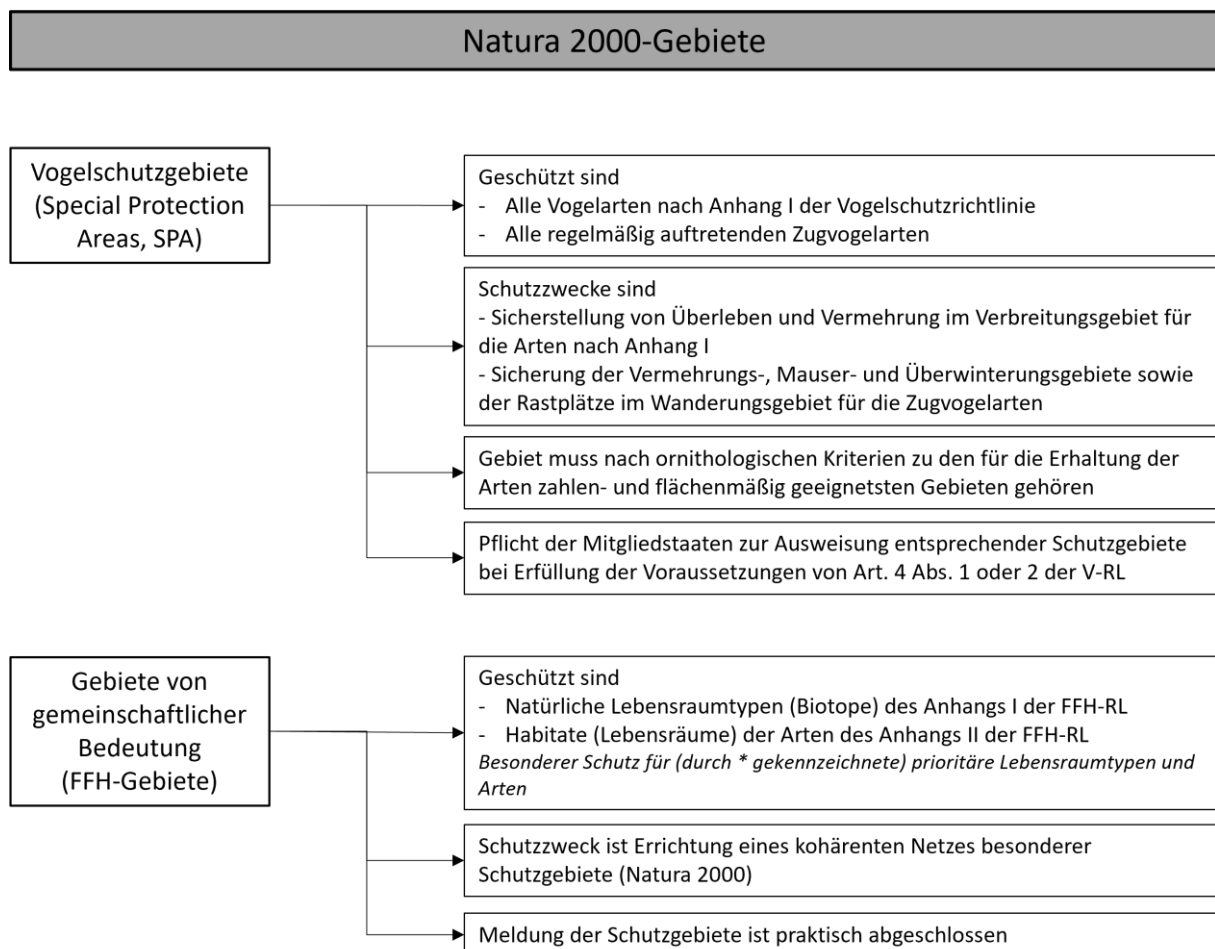


Abbildung 1: Überblick über das System der Natura 2000-Gebiete, Darstellung nach [2]

Dieser Habitatschutz ist in der planerischen Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB und § 1a Abs. 4 BauGB zu beachten [3].

Projekte sind gem. § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes ist der Projektbegriff wirkungsbezogen und nicht vorhabenbezogen zu verstehen [1].

1.1.1 Vogelschutzgebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie

Die Ausweisung der Vogelschutzgebiete erfolgt aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979, ersetzt durch die kodifizierte Fassung vom 30. November 2009. Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) dient gemäß ihrem Artikel 1 der Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Die Mitgliedstaaten treffen auf der Grundlage des Artikels 2 die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird. Unter Berücksichtigung dieser in Artikel 2 genannten Erfordernisse treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen. Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören gem. Art. 3 insbesondere folgende Maßnahmen:

- a. Einrichtung von Schutzgebieten;
- b. Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten;
- c. Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten;
- d. Neuschaffung von Lebensstätten.

1.1.2 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete nach der FFH-Richtlinie

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beizutragen. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen (Artikel 2 der RL).

Gemäß Artikel 3 wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen (FFH-Gebiete), und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst ebenso die aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Vogelschutzgebiete.

1.1.3 Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern

Die Umsetzung der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt durch die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern¹. Die durch diese Verordnung festgesetzten Europäischen Vogelschutzgebiete und Gebiete

¹ Natura 2000-LVO M-V vom 12. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 462).

von gemeinschaftlicher Bedeutung bilden gemeinsam das zusammenhängende europäische ökologische Netz „Natura 2000“ im Land Mecklenburg-Vorpommern (vgl. § 7 Abs. 1 der VO).

Die in der Verordnung aufgeführten Gebiete sind Bestandteile des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie werden als Natura 2000-Gebiete zu besonderen Schutzgebieten erklärt. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, Schutzzweck der FFH-Gebiete ist der Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse (§§ 1 & 4 Natura 2000-LVO M-V).

Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es gemäß § 3 der Verordnung, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. Dazu werden für jedes Vogelschutzgebiet als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

Erhaltungsziel des jeweiligen FFH-Gebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 4 werden als maßgebliche Bestandteile die natürlichen Lebensräume und die Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt (§ 6 der VO).

Die Abgrenzung der Schutzgebiete erfolgt im Maßstab 1 : 250.000 bzw. 1 : 25.000. Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit von Grundstücken oder Grundstücksteilen zu einem besonderen Schutzgebiet ist davon auszugehen, dass die Flächen außerhalb des Schutzgebiets liegen. Verläuft die Grenzlinie in der Landschaft entlang linearer technischer Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. Verkehrswegen, Deichen oder Stromtrassen, gehören diese einschließlich ihrer Körper und Anlagen nicht zum Schutzgebiet (§§ 2 & 5 Natura 2000-LVO M-V).

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

An der Regionalen Schule „An der Prohner Wiek“ der Gemeinde Prohn werden derzeit etwa 300 Schüler aus dem Einzugsbereich der sechs amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Altenpleen unterrichtet. Die maximale Aufnahmekapazität beträgt 360 Schüler, die in 14 Klassen unterrichtet werden. Die Schule verfügt aber nur über 10 Klassenräume, sodass derzeit bereits Fachunterrichtsräume und die Aula als Klassenräume genutzt werden.

Spätestens ab dem Schuljahr 2026/2027 kommt die Schule an ihre Kapazitätsgrenzen. Dann werden insgesamt mindestens 15 Klassenräume benötigt, die derzeit nicht zur Verfügung stehen. Das Amt Altenpleen beabsichtigt daher in seiner Funktion als Schulträger die Erweiterung der Regionalen Schule durch einen ergänzenden Modulbau auf der nordwestlich angrenzenden Ackerfläche. Geplant sind sechs zusätzliche Klassenräume mit den laut Schulbauempfehlungen dazugehörigen Nebenräumen für jeweils 25 Schüler.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Vorhabens zu schaffen, hat die Gemeinde Prohn in ihrer Sitzung am 19. Januar 2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 16 „Regionale Schule Prohn“ aufzustellen. Ziel der Planung ist die Festsetzung des überplanten Bereichs als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“.

Das Plangebiet befindet sich anteilig in einem Europäischen Vogelschutzgebiet. Die Aufgabe der Vorprüfung besteht darin, zu prüfen, ob von der Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes zu erwarten sind und ob damit eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

1.3 Methodik

Die Verträglichkeitsvorprüfung erfolgt schutzgebietsbezogen in tabellarischer Form. Grundlage für die Prüfung bildet der Standarddatenbogen [4], der im Umweltkartenportal Mecklenburg-Vorpommern [5] öffentlich zur Verfügung gestellt wird. Unter Berücksichtigung der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern wurden die unter Schutz stehenden Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG in dem Kapitel 3 dargelegt und mögliche Auswirkungen der Planung auf dieses geprüft und bewertet.

Ergänzend wurden die unter dem Abschnitt 5 aufgeführten Fachpläne, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag für den Bebauungsplan Nr. 16, die Fachliteratur sowie weitere einschlägige Fachquellen zu den spezifischen umweltrelevanten Themen ausgewertet.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand der Ortslage Prohn, direkt an angrenzend an die Regionale Schule „An der Prohner Wiek“. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 101/23 und 101/24 der Flur 1 der Gemarkung Prohn. Das Plangebiet wird begrenzt

- im Südwesten und Nordwesten durch Ackerflächen und
- im Nordosten und Südosten durch das Schulgelände der Regionalen Schule „An der Prohner Wieck“.

2.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung

Das Plangebiet befindet sich als Teil einer größeren Ackerfläche in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Entsprechend der bestehenden Nutzung wird dem Plangebiet gemäß der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern überwiegend der Biotoptyp „Lehm- bzw. Tonacker“ (ACL; 12.1.2) zugeordnet [6]. Der Ackerrand bis zum eingemessenen Schulgelände ist hingegen heterogener ausgeprägt. Der eigentliche Ackerrandstreifen ist als „Ruderaler Kriechrasen“ (RHK; 10.1.4) ausgeprägt. Vorkommende Arten sind unter anderem Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*) und Breitwegerich (*Plantago major*).

Daran anschließend befindet sich ein Gehölzstreifen entlang der Grenze zum Schulgelände. Hier kommen verschiedene Strauchgehölze und Einzelbäume vor. Der Gehölzfläche wird der Biotoptyp „Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten“ (PHX; 13.2.1) zugeordnet. Gemäß Biotopkartieranleitung werden Siedlungsgebüsche meist zu Zierzwecken, als Sicht- oder Lärmschutz angelegt. Vorliegend erfolgt mit der Gehölzpflanzung eine Abgrenzung des Schulgeländes in Richtung der Ackerflächen. Teilweise wird abgeschnittener Gehölzwuchs in dem Randstreifen abgelegt. Vorkommende Gehölz- und Straucharten sind aufgrund der an-

grenzenden Nutzungen nitrophile Arten wie beispielsweise Brombeere (*Rubus sect. Rubus*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) sowie typische Zierpflanzen wie Forsythie (*Forsythia × intermedia*), Tataren-Heckenkirsche (*Lonicera tatarica*) und Frühblüher wie Gewöhnliches Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis*), Gelbe Narzisse (*Narcissus pseudonarcissus*) und Krokusse (*Crocus spec.*) in der Krautschicht. Insgesamt ist der Bereich deutlich durch die angrenzende Schulnutzung vorgeprägt, zahlreiche Müllpartikel sammeln sich in dem Siedlungsgebüsch an. Die überplanten Flächen sind relativ eben und steigen von West nach Ost von 6,5 m NHN auf bis zu 7,2 m NHN an.

Die Umgebung des Plangebietes ist in westliche und nördliche Richtung durch die offene Landschaft mit großflächigen Ackerschlägen geprägt. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Schulgelände der Regionalen Schule mit der Sporthalle an der Stralsunder Straße.

Südöstlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich auf dem bestehenden Schulgelände mehrere ortsbildwirksame Einzelbäume vorhanden, die zum Teil dem gesetzlichen Schutz nach § 18 NatSchAG M-V unterliegen. Hierbei handelt es sich u. a. um die Gattungen Esche, Ahorn, Linde und Birke. Die Bäume sind gem. Kartieranleitung dem Biotoptyp „Älterer Einzelbaum“ (BBA, 2.7.1) bzw. „Jüngerer Einzelbaum“ (BBJ, 2.7.2) zuzuordnen [6]. Alle Bäume befinden sich außerhalb des Plangebietes, zum Teil ragen jedoch die Baumkronen in den Geltungsbereich der Planung hinein.



Abbildung 2: Blick auf das Plangebiet

2.3 Natura 2000-Gebiete im Umfeld der Planung

Das Plangebiet liegt zum Großteil innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“. Das Vogelschutzgebiet ist insgesamt 122.225 ha groß und umfasst weite Teile der Vorpommerschen Boddenlandschaft. Daher ist der Meeresflächenanteil im Schutzgebiet mit über 60 % eher hoch. Charakteristisch für das Vogelschutzgebiet ist die dynamische Küstenlandschaft, die durch eine enge Verzahnung von marinen mit terrestrischen Lebensräumen gekennzeichnet ist [4].



Abbildung 3: Vogelschutzgebiet im Umfeld der Planung

Etwa 1,5 km östlich befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1544-302 „Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee“. Zu den Gebietsmerkmalen des Schutzgebietes gehört der charakteristische Ausschnitt der westrügenschen Boddenlandschaft einschließlich großer Teile der Insel Hiddensee mit komplexer Ausstattung von verschiedenen Küstenbiotoptypen in typischer Abfolge und unterschiedlicher Exposition [7].



Abbildung 4: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Umfeld der Planung

2.4 Inhalt der Planung

Geplant ist die Erweiterung der Regionalen Schule durch einen Ergänzungsbau in modularer Bauweise neben der bestehenden Sporthalle. Es sollen 6 zusätzliche Klassenräume mit den laut Schulbauempfehlungen dazugehörigen Nebenräumen für jeweils 25 Schüler entstehen. Je Klassenraum sind etwa 60 m² Grundfläche zu berücksichtigen. Der Ergänzungsbau soll ebenerdig, gegenüber dem bestehenden Schulgelände angeordnet werden. Die derzeitige Objektplanung sieht einen etwa 18 m x 55 m großen, eingeschossigen Baukörper vor. Möglich ist eine spätere Erweiterung über ein zweites Geschoss.

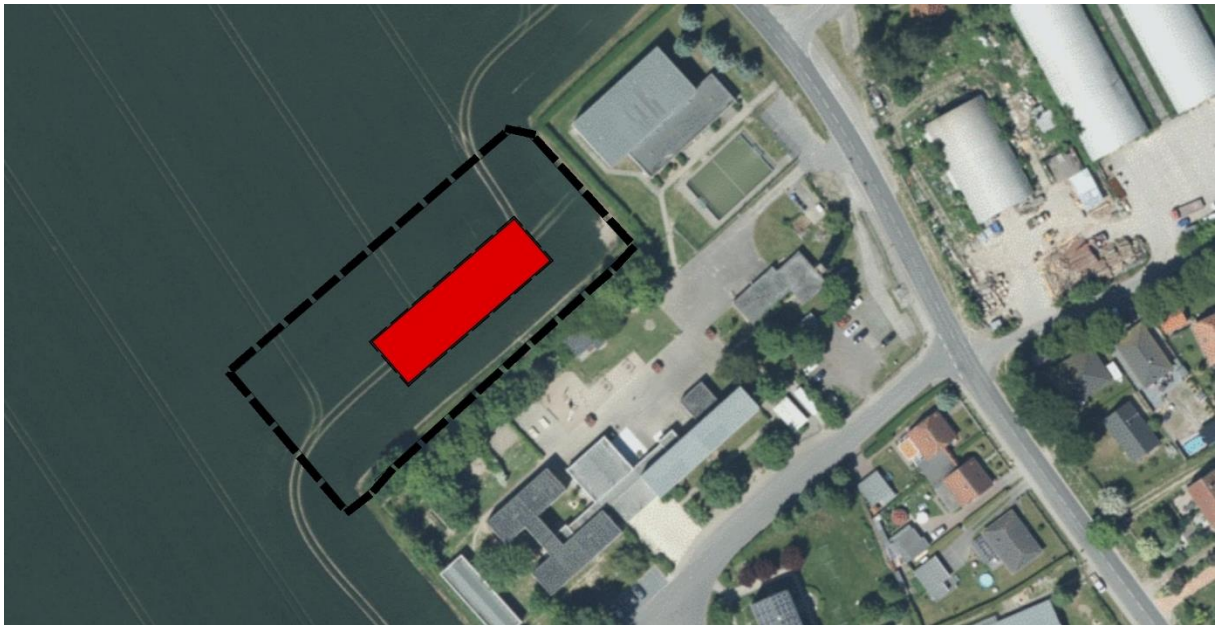


Abbildung 5: Mögliche Gebäudekubatur und -anordnung auf dem Grundstück

Bei einem Schulneubau handelt es sich um eine typische Einrichtung, welche der Allgemeinheit dient. Entsprechend erfolgt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“. Gemeinbedarfsanlagen sind gekennzeichnet durch die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, Zugänglichkeit für die Allgemeinheit und das Fehlen oder die nur untergeordnete Bedeutung privatwirtschaftlichen Gewinnstrebens.

Zur Abgrenzung des Plangebietes in Richtung des offenen Landschaftsraumes und zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist entlang der äußeren Grenzen des Plangebietes eine 2,0 m breite freiwachsende Hecke aus heimischen standortgerechten Gehölzen anzulegen. Die Hecke ist bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

2.5 Relevante Projektwirkungen

2.5.1 Anlagebedingte Wirkungen

Im Plangebiet kommt es mit der Umsetzung der Planung zu Veränderungen der Gestalt und Nutzung, was zu einem Funktionsverlust der Biotoptypen „Lehm- bzw. Tonacker“ (ACL; 12.1.2), „Ruderaler Kriechrasen“ (RHK) und „Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten“ (PHX) führt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es sich um einen vorgeprägten Standort im direkten Anschluss an den Bebauungszusammenhang der Gemeinde handelt. Der Ortsrand wird entsprechend abgerundet, es kommt zu keiner weiteren Ausdehnung über das bereits bestehende Maß. Mit Umsetzung der Planung wird es durch die Anlage des Erweiterungsgebäude mit dem angrenzenden Schulhof zu Versiegelungen des Bodens kommen.

2.5.2 Baubedingte Wirkungen

Baubedingt sind durch den Neubau kurzzeitige geringfügige Auswirkungen zu erwarten. Hierbei kommt es zeitweilen zu erhöhtem Schwerverkehr durch Anlieferungen. Diese Anlieferungen erfolgen über die bereits vorhandenen öffentlichen Straßen. Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben während der Bauphase gewährleistet wird. Des Weiteren ergeben sich darüber hinaus zeitweilen optische Störungen durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen. In diesem Zuge kommen zur Bodenverdichtung Bau- und Transportfahrzeuge zum Einsatz, sodass temporäre Lärmemissionen und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zu erwarten sind. Durch die Baumaßnahmen sind folglich temporäre Stör- und Scheuchwirkungen für Tiere möglich, die zu einer Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte führen. Dabei ist berücksichtigen, dass die Bauemissionen durch die Vorfertigung der Modulbauteile deutlich reduziert werden. Insgesamt werden die Auswirkungen der Baumaßnahme daher angesichts der zeitlichen Begrenztheit und der im Bebauungsplan Nr. 16 „Regionale Schule Prohn“ festgelegten Bauzeitenregelung als nicht erheblich eingeschätzt.

2.5.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Mit Umsetzung der Planung kommt es zu einer untergeordneten Erweiterung der bereits bestehenden Schulnutzung in Richtung der freien Landschaft. In den Pausenzeiten sowie vor und nach dem Schulbeginn werden sich Schüler auf den umzäunten Freiflächen (Schulhof) aufhalten. Durch deren Anwesenheit und spielerische Aktivitäten (Spielen, Laufen, Rufen etc.) sind optische und akustische Auswirkungen auf die angrenzenden Ackerflächen möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schulnutzung bereits am Standort besteht und mit der geplanten Erweiterung der Ortsrand nur abgerundet wird. Die geplante Baugrenze greift in etwa die Bebauungstiefe der bestehenden Sporthalle auf. Es kommt damit zu keiner erheblichen Verschiebung der bereits ausgeübten Nutzung in Richtung der offenen Landschaft. Weiterhin erfolgt der Schulbetrieb nur an Schultagen, also nicht am Wochenende und in den Schulferien. Durch die geplante Heckenpflanzung werden die Sichtbeziehungen zwischen Schulgelände und Vogelschutzgebiet und damit mögliche Störwirkungen minimiert. Aufgrund der bereits am Standort ausgeübten Schulnutzung, der dieser räumlich und quantitativ untergeordneten Erweiterung und der geplanten Hecke zur grünen Abschirmung des Plangebietes werden die betriebsbedingten Wirkungen als nicht erheblich eingeschätzt.

2.6 Untersuchungsumfang

Grundsätzlich beschränkt sich das nach Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL gebotene Schutzregime flächenmäßig auf das Schutzgebiet in seinen administrativen Grenzen. Vorhaben außerhalb eines Natura 2000-Gebietes können aber von außen auf die Erhaltungsziele einwirken. Wieweit der Radius möglicher Projekte zu ziehen ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Vielmehr hängt dies von den geschützten Lebensraumtypen und Arten sowie von der Art und v. a. den Fernwirkungen des Vorhabens ab. Ein zu prüfendes Projekt ist aber dann nicht mehr anzunehmen, wenn die Auswirkungen nicht eindeutig zurechenbar sind [1].

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb eines Natura 2000-Gebietes wird die Vorprüfung auf das Vogelschutzgebiet DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ beschränkt. Auf eine Vorprüfung für das etwa 1,5 km entfernt liegende FFH-Gebiet DE 1544-302 „Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee“ wird verzichtet, da Auswirkungen auf die Schutzziele und Erhaltungszwecke aufgrund der großen räumlichen Entfernung, der trennenden und abschirmenden Wirkung der Ortslage Prohn mit seiner bestehenden Wohnbebauung und gewerblichen Nutzungen und der vergleichsweise geringen Projektfernwirkungen nicht zu erwarten sind.

3 Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“

3.1 Gebietsmerkmale und Erhaltungsziele

Das Vogelschutzgebiet DE 1542-401 ist insgesamt 122.225 ha groß und umfasst weite Teile der Vorpommerschen Boddenlandschaft. Charakteristisch für das Vogelschutzgebiet ist die dynamische Küstenlandschaft, die durch eine enge Verzahnung von marinen mit terrestrischen Lebensräumen gekennzeichnet ist.

Die Flachwasserbereiche der Außenküste, Inseln, Hakenbildungen, Windwatten, Bodden, störungsarme Ufer und Salzwiesen prägen das Bild der Landschaft und haben eine herausragende Bedeutung für die Reproduktion, Rast und Überwinterung. Von Bedeutung für die Güte und Bedeutung des Schutzgebietes ist außerdem die alte Kulturlandschaft mit ausgedehnter Grünlandwirtschaft (Polderwirtschaft) sowie die großflächige Acker- und Forstwirtschaft. Die stark gegliederte Küstenlandschaft ist ein Ergebnis nacheiszeitlicher bis heute anhaltender Ausgleichsprozesse durch Bereiche mit aktiver Küstendynamik [4].

Aufgrund der ausgeprägten Küstengewässer ist der Meeresflächenanteil im Schutzgebiet mit über 60 % vergleichsweise hoch. Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt die Flächenanteile für die verschiedenen vorkommenden Lebensraumklassen.

Tabelle 1: Flächenanteile nach Lebensraumklasse für das Vogelschutzgebiet.

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N01	Meeresgebiete und -arme	67 %
N03	Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	1 %
N15	Anderes Ackerland	18 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	7 %
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	1 %
N16	Laubwald	2 %
N17	Nadelwald	3 %
Summe		100 %

Im Standarddatenbogen zum Schutzgebiet wird der Erhalt der dynamischen Küstenlandschaft mit einem hohen Anteil störungsarmer Bereiche als Lebensraum für Brut- und Rastvögel als Schutzziel benannt [4].

3.2 SPA-Vorprüfung

Natura 2000 – Vorprüfung Feststellung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung unter Anwendung der derzeit gültigen Fassungen des BNatSchG und des NatSchAG MV	
---	--

1. Allgemeine Angaben

1.1	Natura 2000-Gebiete	Entfernung zum Vorhaben	Gebietsname	Code
	EU-Vogelschutzgebiet	<i>liegt anteilig im Schutzgebiet</i>	<i>Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund</i>	<i>DE 1542-401</i>
	FFH-Gebiet	---	---	---
1.2	Gemeinde	Prohn		
1.3	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	---		
1.4	Naturschutzbehörde	<i>Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund</i>		
1.5	Bezeichnung des Vorhabens	<i>Bebauungsplan Nr. 16 „Regionale Schule Prohn“ der Gemeinde Prohn</i>		
1.6	Beschreibung des Vorhabens	<u>Allgemein:</u> An der Regionalen Schule „An der Prohner Wiek“ der Gemeinde Prohn werden derzeit etwa 300 Schüler aus dem Einzugsbereich der sechs amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Altenpleen unterrichtet. Die maximale Aufnahmekapazität beträgt 360 Schüler, die in 14 Klassen unterrichtet werden. Die Schule verfügt aber nur über 10 Klassenräume, sodass derzeit bereits Fachunterrichtsräume und die Aula als Klassenräume genutzt werden. Spätestens ab dem Schuljahr 2026/2027 kommt die Schule an ihre Kapazitätsgrenzen. Dann werden insgesamt mindestens 15 Klassenräume benötigt, die derzeit nicht zur Verfügung stehen. Das Amt Altenpleen beabsichtigt daher in seiner Funktion als Schulträger die Erweiterung der Regionalen Schule durch einen ergänzenden Modulbau auf der nordwestlich angrenzenden Ackerfläche. Geplant sind sechs zusätzliche Klassenräume mit den laut Schulbauempfehlungen dazugehörigen Nebenräumen für jeweils 25 Schüler. <u>Aktueller Zustand:</u> Das Plangebiet befindet sich als Teil einer größeren Ackerfläche in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Entsprechend der bestehenden Nutzung wird dem Plangebiet gemäß der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern überwiegend der Biotoptyp „Lehm- bzw. Tonacker“ (ACL; 12.1.2) zugeordnet [5]. Der Ackerrand bis zum eingemessenen Schulgelände ist hingegen heterogener ausgeprägt. Der eigentliche Ackerrandstreifen ist als „Ruderaler Kriechrasen“ (RHK; 10.1.4) ausgeprägt. Vorkommende Arten sind unter anderem Persischer Ehrenpreis (<i>Veronica persica</i>), Echte Nelkenwurz (<i>Geum urbanum</i>), Gewöhnlicher Löwenzahn (<i>Taraxacum</i> sect. <i>Ruderalia</i>) und Breitwegerich (<i>Plantago major</i>). Daran anschließend befindet sich ein Gehölzstreifen entlang der Grenze zum Schulgelände. Hier kommen verschiedene Strauchgehölze und Einzelbäume vor. Der Gehölzfläche wird der Biotoptyp „Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten“ (PHX; 13.2.1) zugeordnet. Gemäß Biotopkartieranleitung werden Siedlungsgebüsche meist zu Zierzwecken, als Sicht- oder Lärmschutz angelegt. Vorliegend erfolgt mit der Gehölzpflanzung eine Abgrenzung des Schulgeländes in Richtung der Ackerflächen. Teilweise wird abgeschnittener Gehölzwuchs in dem Randstreifen abgelegt. Vorkommende Gehölz- und Straucharten sind aufgrund der angrenzenden Nutzungen nitrophile Arten wie beispielsweise Brombeere (<i>Rubus</i> sect. <i>Rubus</i>) und Schwarzer Holunder		

	(<i>Sambucus nigra</i>) sowie typische Zierpflanzen wie Forsythie (<i>Forsythia × intermedia</i>), Tataren-Heckenkirsche (<i>Lonicera tatarica</i>) und Frühblüher wie Gewöhnliches Schneeglöckchen (<i>Galanthus nivalis</i>), Gelbe Narzisse (<i>Narcissus pseudonarcissus</i>) und Krokusse (<i>Crocus spec.</i>) in der Krautschicht. Insgesamt ist der Bereich deutlich durch die angrenzende Schullnutzung vorgeprägt, zahlreiche Müllpartikel sammeln sich in dem Siedlungsgebüsch an. <u>Vorhaben:</u> Geplant ist die Erweiterung der Regionalen Schule durch einen Ergänzungsbau in modularer Bauweise neben der bestehenden Sporthalle. Es sollen 6 zusätzliche Klassenräume mit den laut Schulbauempfehlungen dazugehörigen Nebenräumen für jeweils 25 Schüler entstehen. Je Klassenraum sind etwa 60 m² Grundfläche zu berücksichtigen. Weiterhin sind ein Foyer, Sanitärräume und ein Lehrerzimmer vorgesehen. Der Ergänzungsbau soll ebenerdig, gegenüber dem bestehenden Schulgelände angeordnet werden. Die derzeitige Objektplanung sieht einen etwa 18 m x 55 m großen, eingeschossigen Baukörper vor. Möglich ist eine spätere Erweiterung über ein zweites Geschoss.
--	--

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartendarstellung in Dimensionierung und örtlicher Lage eindeutig beurteilbar sein. Es sind für Zeichnung und Karte entsprechende Maßstäbe auszuwählen.

- 2.1 ☐ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsformularen enthalten
- 2.2 ☒ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügter Anlage enthalten

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger bzw. Beauftragter):

Planung Dillmann
Büro für Stadt- & Landschaftsplanung
Planung.Dillmann@web.de

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

- 4.1 Liegt das Vorhaben
- ☒ in einem Natura 2000-Gebiet oder
- ☐ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
- ⇒weiter bei Ziffer 4.2
- 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?
- ☐ ja ⇒weiter bei Ziffer 5
- ☒ nein ⇒weiter bei Ziffer 4.3
- 4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.
- ⇒weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen
Behörde

Fristablauf:

5. Darstellung der vom Vorhaben/Plan möglicherweise betroffenen Natura – 2000 Gebiete und der in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten* (Code)	Lebensraumtyp oder Art * Lebensraumelemente: - Brutvogel: BV - Zug-, Rastvogel, Überwinterer: RV	Möglicherweise Beeinträchtigungen betroffene LRT und Arten	Vermerke der zuständigen Behörde
A200 Alca torda	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
A229 Alcedo atthis	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
A054 Anas acuta	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
A056 Anas clypeata	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
A704 Anas crecca	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
A050 Anas penelope	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
A705 Anas platyrhynchos	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
A055 Anas querquedula	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
A703 Anas strepera	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
A394 Anser albifrons	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
A043 Anser anser	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
A701 Anser fabalis	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
A089 Aquila pomarina	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt; kein Brutplatznachweis im MTBQ gem. Umweltkartenportal	

A222 <i>Asio flammeus</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A059 <i>Aythya ferina</i>	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A061 <i>Aythya fuligula</i>	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A062 <i>Aythya marila</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A045 <i>Branta leucopsis</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A067 <i>Bucephala clangula</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A149 <i>Calidris alpina</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A466 <i>Calidris alpina schinzii</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A244 <i>Caprimulgus europaeus</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A137 <i>Charadrius hiaticula</i>	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A197 <i>Chlidonias niger</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A667 <i>Ciconia ciconia</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A 030 <i>Ciconia nigra</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A081 <i>Circus aeruginosus</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A082 <i>Circus cyaneus</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A084 <i>Circus pygargus</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A064 <i>Clangula hyemalis</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt

		trächtigt
A113 Coturnix coturnix	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A122 Crex crex	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A037 Cygnus columbianus bewickii	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A038 Cygnus cygnus	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A036 Cygnus olor	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A238 Dendrocopos medius	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A236 Dryocopus martius	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A098 Falco columbarius	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A708 Falco peregrinus	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A096 Falco tinnunculus	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A320 Ficedula parva	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A723 Fulica atra	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A153 Gallinago gallinago	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A689 Gavia arctica	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A001 Gavia stellata	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A639 Grus grus	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt

A130 Haematopus ostralegus	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A075 Haliaeetus albicilla	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A233 Jynx torquilla	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A338 Lanius collurio	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A653 Lanius excubitor	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A182 Larus canus	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A187 Larus marinus	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A176 Larus melanocephalus	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A177 Larus minutus	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A179 Larus ridibundus	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A157 Limosa lapponica	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A614 Limosa limosa	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A246 Lullula arborea	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A685 Melanitta fusca	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A706 Melanitta nigra	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A068 Mergus albellus	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A654 Mergus merganser	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt

		trächtigt
A069 Mergus serrator	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A383 Miliaria calandra	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A073 Milvus migrans	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A074 Milvus milvus	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A319 Muscicapa striata	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A768 Numenius arquata	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A277 Oenanthe oenanthe	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A094 Pandion haliaetus	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A072 Pernis apivorus	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A170 Phalaropus lobatus	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A391 Phalacrocorax carbo sinensis	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A151 Philomachus pugnax	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A274 Phoenicurus phoenicurus	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A140 Pluvialis apricaria	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A642 Podiceps auritus	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A691 Podiceps cristatus	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt

A119 Porzana porzana	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A132 Recurvirostra avosetta	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A249 Riparia riparia	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt, keine geeigneten Lebensraumelemente vorhanden
A155 Scolopax rusticola	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A063 Somateria mollissima	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A195 Sterna albifrons	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A190 Sterna caspia	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A193 Sterna hirundo	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A191 Sterna sandvicensis	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A210 Streptopelia turtur	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A307 Sylvia nisoria	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A048 Tadorna tadorna	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A166 Tringa glareola	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A162 Tringa totanus	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
A142 Vanellus vanellus	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Mit Umsetzung der Planung werden bisher überwiegend unversiegelte Flächen baulich in Anspruch genommen. Durch die Erweiterung des Schulgeländes kommt es zu Neuversiegelungen. Die behutsame Arrondierung des Schulgeländes und der Ortslage erfolgt auf einer bereits im Flächennutzungsplan zur Schulerweiterung vorgesehenen Fläche und trägt zu einem schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei.	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung wird für die Teilfläche aufgegeben. Damit kommt es zu einem Verlust potenzieller Lebensräume. Angesichts des geringen Flächenumfangs und der Vorprägung durch die angrenzende Schulnutzung wird der Verlust der Ackerfläche als nicht erheblich angesehen.	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Das Vorhaben befindet sich angrenzend und anteilig in einem europäischen Schutzgebiet. Daher kommt es zu keiner Zerschneidung oder Fragmentierung von Natura 2000-Gebieten.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Planungsbedingte Veränderungen des Wasserregimes sind nicht zu erwarten.	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-	
6.2.2	akustische Veränderungen	-	Mit Umsetzung der Planung kommt es zu einer untergeordneten Ausdehnung der bereits bestehenden Schulnutzung in Richtung der freien Landschaft. Zu berücksichtigen ist, dass die Schulnutzung bereits am Standort ausgeübt wird und diese auch nur	

			temporär besteht, also nur an Schultagen und nicht am Wochenende und in den Schulferien. Daher werden die betriebsbedingten akustischen Veränderungen als nicht erheblich eingeschätzt.
6.2.3	optische Wirkungen	-	Betriebsbedingte Störungen sind durch den Schulbetrieb möglich, z. B. wenn sich Kinder in den Pausen oder nach der Schule im Freien aufhalten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, an der Außengrenze des Plangebietes Gehölze als Sichtschutz zu pflanzen. Geplant ist eine 2 m breite freiwachsende Siedlungshecke. Erhebliche optische Wirkungen auf das Schutzgebiet sind durch die geplante Heckenpflanzung als Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-
6.2.5	Gewässerausbau	-	-
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Die Anlieferungen und die Zufahrt zur Baustelle können über das bestehende Straßennetz (Stralsunder Straße, Ringstraße) erfolgen. Lagerplätze für Erdbaumaßnahmen und Baumaterialien sind auf den Flächen im Plangebiet unterzubringen. Eine über den Geltungsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme findet nicht statt. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen werden daher als nicht erheblich eingeschätzt.
6.3.2	Emissionen	-	-
6.3.3	akustische Wirkungen	-	Baubedingt sind durch den Neubau kurzzeitige geringfügige Auswirkungen u. a. durch Baustellenlärm und erhöhten Schwerverkehr (Anlieferung) zu erwarten. Durch die geplante Modulbauweise und durch den hohen Vorfertigungsgrad der Module im Werk werden die Bauemissionen jedoch auf ein Minimum reduziert. Angesichts der zeitlichen Begrenztheit und des vergleichsweise geringen Umfangs werden die Auswirkungen

			gen der Baumaßnahme insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.	
6.3.4	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-	

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

Anlage 1: Zeichnerische und kartographische Darstellung gem. Punkt 2

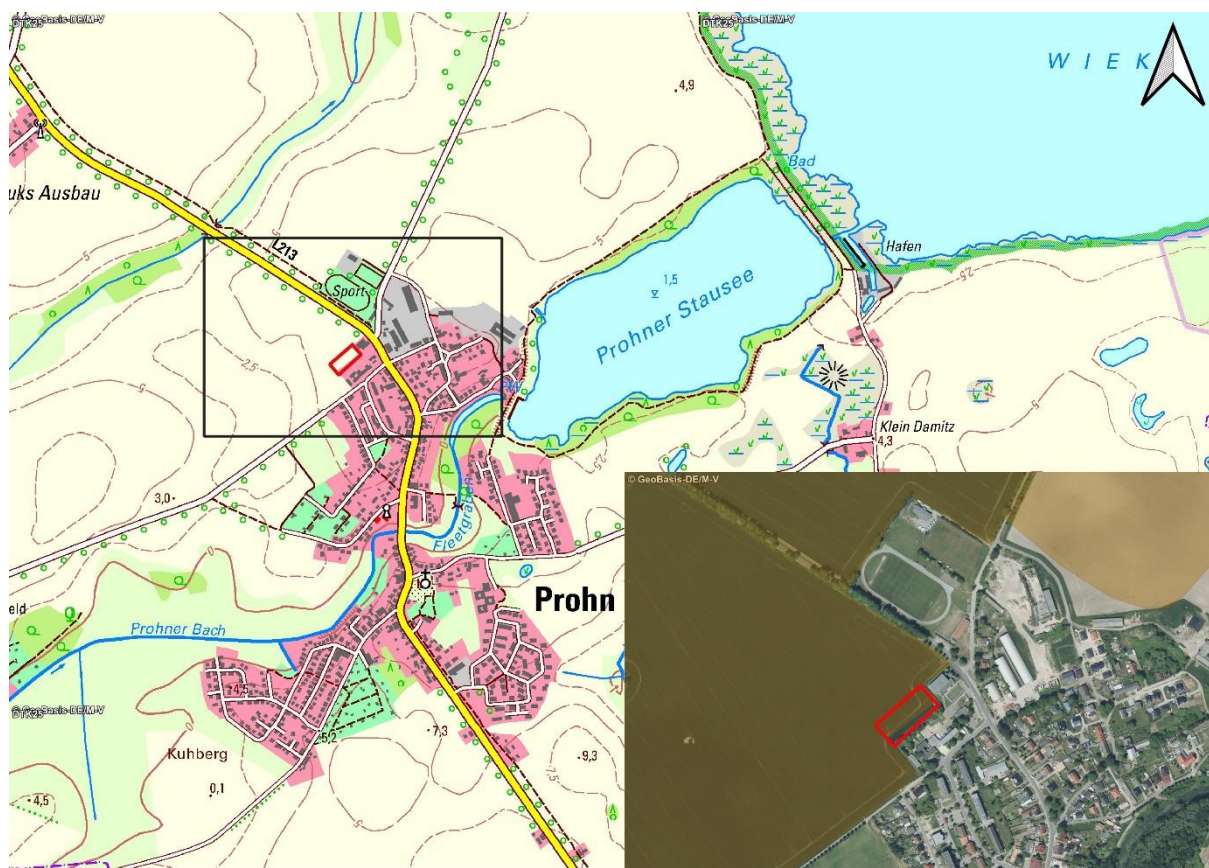


Abbildung 6: Verortung des Plangebietes

4 Zusammenfassung

Die Gemeinde Prohn beabsichtigt die Erweiterung der Regionalen Schule „An der Prohner Wiek“ durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Regionale Schule Prohn“. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Erweiterungsvorhaben zu schaffen, erfolgt die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“.

Das Plangebiet befindet sich anteilig innerhalb des Vogelschutzgebietes DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“. Etwa 1,5 km östlich befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1544-302 „Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee“.

Der Untersuchungsumfang wird auf das Vogelschutzgebiet begrenzt, da Auswirkungen auf die Schutzziele und Erhaltungszwecke des Gebietes DE 1544-302 „Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee“ aufgrund der großen räumlichen Entfernung, der trennenden und abschirmenden Wirkung der Ortslage Prohn mit seiner bestehenden Wohnbebauung und gewerblichen Nutzungen und der vergleichsweise geringen Projektfernwirkungen nicht zu erwarten sind.

Nach der Vorprüfung ist auszuschließen, dass das Vorhaben zu Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ führt. Aufgrund des geringen Planungsumfangs, der bereits am Standort ausgeübten Schulnutzung, der Lage am Rand des Schutzgebietes und der im Bebauungsplan Nr. 16 „Regionale Schule Prohn“ festgesetzten Heckenpflanzung als Maßnahme zur Vermeidung von Sichtbeziehungen und Scheuchwirkungen in das Schutzgebiet sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es ist von keinen erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen auszugehen, die das bereits bestehende Maß überschreiten.

Die Vorprüfung kommt damit zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ offensichtlich und von vornherein auszuschließen sind.

5 Literaturverzeichnis

- [1] S. Schlacke, Hrsg., GK-BNatSchG - Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, Köln: Carl Heymanns Verlag, 2017.
- [2] U. Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan. Handreichungen für die kommunale Planung, Bonn, 2010.
- [3] M. Blessing und E. Scharmer, Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, Stuttgart, 2022.
- [4] „Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet "Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund",“ [Online]. Available: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/spa_stdb/SPA_1542-401.pdf. [Zugriff am 10 03 2023].
- [5] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, „Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern,“ 10 03 2023. [Online]. Available: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.
- [6] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen, 3. ergänzte und überarbeitete Auflage Hrsg., Güstrow, 2013.
- [7] „Standard-Datenbogen für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1544-302 "Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee",“ [Online]. Available: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/ggb_sdb/DE_1544-302.pdf. [Zugriff am 10 03 2023].